

Satzung
für die Verleihung des Max-Pechstein-Preises der Stadt Zwickau
vom 02.03.2009

Auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (GVBl. S. 151), vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478), vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 26.02.2009 folgende Satzung über die Verleihung des Max-Pechstein-Preises der Stadt Zwickau beschlossen:

§ 1

Der Max-Pechstein-Preis der Stadt Zwickau wird im deutschsprachigen Raum als Preis für Malerei, Grafik, Plastik und künstlerische Projekte vom Oberbürgermeister der Stadt Zwickau verliehen. Die Verleihung des Preises erfolgt im Zweijahresrhythmus, zweimal hintereinander als Förderpreis für junge Künstler oder Künstlergruppen (in der Regel bis 30 Jahre, im Ausnahmefall bis max. 35 Jahre) und einmal im jeweils 6. Jahr als Ehrenpreis für das Gesamtwerk eines profilierten Künstlers der Gegenwart. Die Preisträger erhalten anlässlich der Preisverleihung eine Ausstellung in den Städtischen Museen Zwickau, die dort betreut und kuratiert wird. Die Federführung für die Preisverleihung liegt bei den Städtischen Museen Zwickau.

§ 2

Der Max-Pechstein-Preis der Stadt Zwickau ist als Förderpreis mit einer Summe von 5.000 Euro dotiert, wobei der Preis mit einem zusätzlichen Stipendium von 3.000 Euro ausgelobt wird. Der Ehrenpreis ist mit einer Summe von 10.000 Euro dotiert. Der Förderpreis einschließlich Stipendium ist einmal teilbar.

§ 3

I. Förderpreis

Die Bewerber für den Förderpreis werden von Kuratoren nominiert. Die Kuratoren werden vom Oberbürgermeister gebeten, je einen Kandidaten vorzuschlagen. Der Vorschlag muss ausreichend begründet sein. Eine Jury wählt anhand der eingereichten Arbeiten den oder die Kandidaten für den Förderpreis. Die Jury besteht aus 7 Mitgliedern. Die nichtgesetzten Juroren werden vom Oberbürgermeister berufen.

Der Jury gehören an:

1. der Oberbürgermeister oder der für kulturelle Angelegenheiten zuständige Bürgermeister der Stadt Zwickau als Vorsitzender,
2. der Direktor der Städtischen Museen Zwickau,
3. der Leiter der Kunstsammlungen der Städtischen Museen Zwickau, zugleich als Jurysekretär mit Stimmrecht,
4. ein Mitglied des für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Stadtratsausschusses,
5. drei unabhängige Kunstwissenschaftler bzw. -kritiker.

II. Ehrenpreis

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Ehrenpreises ist der Vorstand des Kunstvereins Zwickau e. V. Die Vorschläge sind beim Oberbürgermeister bis zum 31. Oktober des Vorjahres einzureichen.

Dem Vorschlag sind beizufügen:

- eine Kurzbiografie des Kandidaten,
- eine Begründung für die Nominierung,
- eine Übersicht wesentlicher Werke (Fotos, Reproduktionen oder Kataloge).

Für die Verleihung des Preises bestellt der Stadtrat für die Dauer seiner Wahlzeit eine Jury.

Dieser gehören an:

1. der Oberbürgermeister oder der für kulturelle Angelegenheiten zuständige Bürgermeister der Stadt Zwickau als Vorsitzender,
2. der Direktor der Städtischen Museen Zwickau,
3. der Leiter der Kunstsammlungen der Städtischen Museen Zwickau, zugleich als Jurysekretär mit Stimmrecht;
4. ein vom Vorstand des Kunstvereins Zwickau e.V. zu benennender Vertreter,
5. ein Mitglied des für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Stadtratsausschusses.

§ 4

Der Preis wird unter Ausschluss des Rechtsweges verliehen.

§ 5

Begriffliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwandten männlichen Begriffe gelten geschlechtsunabhängig für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 6

Die vorstehende Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.2003 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 02.03.2009

Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

Neufassung Inkrafttreten: 01.04.2009 / Pulsschlag Nr.: 05/09 vom 11.03.2009